



Fassung 1. Lesung Grosser Rat

Publikationsverordnung (PuV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **170.110**
Geändert: –
Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 58 Abs. 1 des Staatsorganisationsgesetzes (SOG) vom,
beschliesst:*

I.

Neuer Erlass Publikationsverordnung (PuV):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Ausführung der Publikationsgrundsätze gemäss Staatsorganisationsgesetz vom

² Sie gilt für den Kanton, die Bezirke und die Gemeinden.

Art. 2 Einsicht in Publikationen

¹ In amtliche Publikationen und Erlasse des Kantons kann auf der Ratskanzlei Einsicht genommen werden, in solche der Bezirke und Gemeinden auf dem jeweiligen Sekretariat oder, wo kein solches besteht, beim Präsidium.

² Die Ratskanzlei gilt als Einsichtsstelle nach Art. 18 des Publikationsgesetzes des Bundes vom 18. Juni 2004.

Art. 3 Datenschutz

¹ Amtliche Veröffentlichungen können Personendaten enthalten, darunter auch besonders schützenswerte Personendaten, soweit dies für eine gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist.

² Elektronisch publizierte besonders schützenswerte Daten sind unter Berücksichtigung des Publikationszwecks und des Stands der Technik zu schützen. Sie sind zu löschen, sobald deren Publikation nicht mehr nötig ist.

II. Amtliche Publikation**Art. 4** Publikationsinhalte

¹ Im amtlichen Publikationsorgan sind die gesetzlich vorgesehenen amtlichen Publikationen und die amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

² Auf eine Publikation kann verzichtet werden bei

- a) Beschlüssen, die an der Landsgemeinde oder einer öffentlichen Versammlung verabschiedet werden;
- b) Beschlüssen oder Bekanntmachungen, die anderweitig publiziert oder öffentlich angezeigt werden;
- c) Beschlüssen mit einem begrenzten Adressatenkreis oder ausschliesslich interner Wirkung;
- d) Berichtigungen von formellen Fehlern, Rechnungsfehlern und Schreibversehen.

Art. 5 Form der Publikation

¹ Die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden legen für ihre Körperschaft die Form der amtlichen Publikation fest.

² Sie können für die Publikation ein physisches Publikationsorgan oder eine elektronische Publikation festlegen. Für bestimmte Fälle können sie ergänzend oder ersatzweise abweichende Formen der Publikation festlegen.

³ Sie können die Publikation selber besorgen oder Dritten übertragen.

Art. 6 Ausnahmen

¹ Lassen sich Publikationen im amtlichen Publikationsorgan nicht zeitgerecht veröffentlichen, kann ausnahmsweise eine anderweitige Form der Bekanntmachung gewählt werden.

² Die Veröffentlichung ist im amtlichen Publikationsorgan nachzuholen, sobald dies möglich ist.

Art. 7 Verantwortung für Publikation

¹ Die oberste Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass das amtliche Publikationsorgan verlässlich genutzt werden kann und die Publikation korrekt vornimmt.

² Im Falle einer elektronischen amtlichen Publikation sorgt sie unter Berücksichtigung des Stands der Technik für die Authentizität, Integrität und dauerhaft stabile Verfügbarkeit der Inhalte.

³ Wird die Publikation durch Dritte vorgenommen, sind die korrekte Publikation und die erforderliche technische Sicherung im Regelfall vertraglich zu gewährleisten.

III. Gesetzessammlung

Art. 8 Kantonale Gesetzessammlung

¹ Die kantonale Gesetzessammlung umfasst die systematische und die chronologische Sammlung.

² Massgebend ist die systematische Sammlung.

³ Wird die Gesetzessammlung eines Bezirks oder einer Gemeinde als amtliche Publikation bezeichnet, gelten die Publikationsvorgaben für den Kanton sinngemäss.

Art. 9 Aufnahmepflicht

¹ In die Gesetzessammlung aufzunehmen sind der Erlass und Änderungen von:

- a) Kantonsverfassung;
- b) kantonalen Gesetzen und Verordnungen;
- c) rechtsetzenden Erlassen der Standeskommission, weiterer kantonomer Organe und der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- d) rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarungen und rechtsetzenden Erlassen von interkantonalen Organen.

² Es können weitere Erlasse und Vereinbarungen aufgenommen werden, sofern ein öffentliches Interesse daran besteht.

³ Eignen sich Erlasse nicht für die Darstellung in der Gesetzessammlung oder wurden sie schon anderweitig publiziert oder öffentlich angezeigt, kann in der Gesetzessammlung auf die entsprechende Fundstelle hingewiesen werden.

⁴ Keine Veröffentlichungspflicht besteht für Erlasse, die sich an einen begrenzten Kreis von Betroffenen richten und gegenüber diesen anderweitig in genügender Weise bekannt gemacht werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausführungsrecht

¹ Die Standeskommission kann ergänzendes Recht erlassen.

² Die oberste Verwaltungsbehörde ist für die Umsetzung in der jeweiligen Körperschaft verantwortlich.

Art. 11 Übergang

¹ Bisherigen Publikationen und Erlassen kommt die Rechtswirkung nach dem Staatsorganisationsgesetz und dieser Verordnung zu.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am in Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am in Kraft.